

Spenden bis 300 Euro – Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b) EStDV

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Bei Spenden bis 300 Euro pro Einzelspende dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt. Legen Sie bitte dieses Schreiben Ihrer Steuererklärung bei.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Frankfurt (Oder) StNr. 061/143/05209 mit Bescheid vom 8. April 2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).